

Berlin, 24. Oktober 2023

Bundesgeschäftsstelle
Kleiststr. 35
10787 Berlin

Stellungnahme

Das Bundeskabinett hat den Referentenentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und des Bundesministeriums der Justiz

„Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften für das Selbstbestimmungsgesetz (SBGG)“

verabschiedet und damit das weitere parlamentarische Gesetzgebungsverfahren endlich ermöglicht.

Die Abschaffung der Diskriminierung durch das sogenannte „Transsexuellengesetz“ (TSG) ist ein langer Weg und ein harter Kampf – vor 11 Jahren legte die dgti mit anderen Vereinen bereits das Forderungspapier zu einer TSG-Reform vor und forderte geschlechtliche Selbstbestimmung.

„Geschlechtliche Selbstbestimmung“ bedeutet für uns das Menschenrecht, entsprechend dem erlebten Geschlecht ohne vermeidbare Benachteiligungen leben zu können. Dies schließt Grundrechte, Personenstandsrecht, Abstammungsrecht, Kinderrechtskonvention, das Sozialgesetzbuch und viele weitere Rechtsgebiete mit ein. Wahre Selbstbestimmung liegt nur vor, wenn sie frei von äußerem Zwang und allein dem selbstbestimmten Zeitpunkt, Zeitrahmen und Umfang unterworfen ausgeübt werden kann. Zum Beispiel wäre die häufig getroffene Aussage: „Wenn Sie nach Ihrem Wunsch angesprochen werden wollen, müssen Sie die Personenstandsänderung durchführen“ das Gegenteil: Fremdbestimmung.

Vor allem ist es wichtig, festgestellt zu wissen, dass es sich bei geschlechtlicher Selbstbestimmung nicht um die Einbildung einer kleinen, verschrobener Minderheit handelt,

Kontakt

oeffentlichkeitsarbeit@dgti.org

Verantwortlich im Vorstand

Petra Weitzel
1. Vorsitzende
petra.weitzel@dgti.org
+49 151 75049494

Andrea Ottmer
2. Vorsitzende
andrea.ottmer@dgti.org
+49 15780397392

Kurzinfo

(bei Bedarf auch ausführlicher erhältlich)

Die Deutsche Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität e. V. (dgti) ist ein aus der Selbsthilfe entstandener Verein, der sich zum Ziel gesetzt hat, die Akzeptanz von trans*, intergeschlechtlichen- und nicht-binären (TIN*) Menschen innerhalb der Gesellschaft auf allen Ebenen zu fördern.

Wir sind gemeinnützig.

Pressemitteilung



Deutsche Gesellschaft für
Transidentität und Intersexualität e. V.

Bundesgeschäftsstelle
Kleiststr. 35
10787 Berlin

Kontakt

oeffentlichkeitsarbeit@dgti.org

Verantwortlich im Vorstand

Petra Weitzel
1. Vorsitzende
petra.weitzel@dgti.org
+49 151 75049494

Andrea Ottmer
2. Vorsitzende
andrea.ottmer@dgti.org
+49 15780397392

Kurzinfo

(bei Bedarf auch ausführlicher erhältlich)

Die Deutsche Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität e. V. (dgti) ist ein aus der Selbsthilfe entstandener Verein, der sich zum Ziel gesetzt hat, die Akzeptanz von trans*-, intergeschlechtlichen- und nicht-binären (TIN*) Menschen innerhalb der Gesellschaft auf allen Ebenen zu fördern.

Wir sind gemeinnützig.

sondern um die Wahrnehmung der verfassungsrechtlich verbrieften Rechte aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 Satz 1 GG. Hieran hat das Bundesverfassungsgericht, sowie auch der EuGH in seiner Zuständigkeit, nie einen Zweifel aufkommen lassen.

Umfang des SBGG:

Ein Selbstbestimmungsgesetz gehört unserer Auffassung nach ein in ein rechtliches Umfeld, das die in den vergangenen Jahrzehnten getroffenen rechtsgültigen Beschlüsse zu mehr Selbstbestimmung in kodifiziertes Recht überführt und dabei die grundrechtlich erweiterte Definition von Geschlecht jenseits der Binarität berücksichtigt. Dazu gehört auch das nur lückenhaft umgesetzte Recht einer Person nach BVerfG 2 BVR 1833 / 95, von staatlichen Stellen (d.h. einschl. KdÖR !) in der Kommunikation schon vor einer Personenstandsänderung entsprechend ihrer geäußerten Geschlechtszugehörigkeit mit Anrede und geäußertem Vornamen angesprochen zu werden.

Das SBGG soll bewusst KEINE medizinischen Maßnahmen regeln. Gleichwohl ist die Kodifizierung von Ansprüchen auf Gesundheitsleistungen im Sozialgesetzbuch (SGB), die sich aus dem Paradigmenwechsel der WHO Klassifikation ICD-11 in Verbindung mit dem Beschluss des BSG vom 06.08.1987, Az. 3 RK 15/86 ergeben, überfällig.

Das SBGG allein wäre nur die halbe Strecke zur Selbstbestimmung und Entpathologisierung.

Unsere Beurteilung des Entwurfs:

Die Abschaffung des Transsexuellengesetzes ist längst überfällig. Wir begrüßen, dass die Ampelkoalition eine weitere Vereinbarung aus dem Koalitionsvertrag umsetzt. Zukünftig soll allein die Selbstaussage durch eine Erklärung und zusätzliche Versicherung genügen, damit der Geschlechtseintrag und der Vorname dem eigenen gelebten Geschlecht entsprechend angepasst werden. Gewählt werden kann ein vom zugewiesenen Geschlechtseintrag abweichender Eintrag (männlich, weiblich, divers, kein Eintrag).

Die bisherige Regelung, trans* und nicht-binären Personen per se das Wissen über das eigene Geschlecht abzusprechen und fremd zu begutachten, wird damit abgelöst. Auch die Pathologisierung von inter*geschlechtlichen Menschen durch die ärztliche

Pressemitteilung



Deutsche Gesellschaft für
Transidentität und Intersexualität e. V.

Bundesgeschäftsstelle
Kleiststr. 35
10787 Berlin

Kontakt

oeffentlichkeitsarbeit@dgti.org

Verantwortlich im Vorstand

Petra Weitzel
1. Vorsitzende
petra.weitzel@dgti.org
+49 151 75049494

Andrea Ottmer
2. Vorsitzende
andrea.ottmer@dgti.org
+49 15780397392

Kurzinfo

(bei Bedarf auch ausführlicher erhältlich)

Die Deutsche Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität e. V. (dgti) ist ein aus der Selbsthilfe entstandener Verein, der sich zum Ziel gesetzt hat, die Akzeptanz von trans*-, intergeschlechtlichen- und nicht-binären (TIN*) Menschen innerhalb der Gesellschaft auf allen Ebenen zu fördern.

Wir sind gemeinnützig.

Attestierung einer Variante der Geschlechtsentwicklung für eine Änderung nach PStG 45b wird damit aufgehoben.

Neu ist die Möglichkeit, dass alte Vornamen in einer Eheurkunde nicht aufgenommen werden müssen, wenn eine Änderung durch das SBGG erfolgt ist und dies gewünscht wird. Hier greift endlich das Offenbarungsverbot. Dazu kommt im Wesentlichen noch ein bußgeldbewehrtes Offenbarungsverbot, was auch für Personen gilt, die das TSG-Verfahren durchlaufen haben oder eine Änderung nach §45b PStG erklärten.

Gegenüber dem bisherigen Referentenentwurf ist der jetzt vorliegende Entwurf an mehreren Stellen zurückgefallen und kann unter Umständen auch Verschlechterungen gegenüber dem TSG bedeuten:

Die Begrenzung der Wirksamkeit der Änderung bei Ausländern im Falle eines Ereignisses, dass zur Abschiebung führt, ist unverhältnismäßig und ist abzulehnen. Hier werden Geflüchtete trans*Personen unter Generalverdacht gestellt. Auch die Beibehaltung der 3-Monatsfrist lässt uns kopfschüttelnd zurück. Diese ist ebenfalls abzulehnen.

Die Aufzählung, an wen Daten übermittelt werden dürfen trotz Offenbarungsverbot, verunsichert und lässt an dunkle Zeiten erinnern, wo Listen über queere Menschen geführt wurden. Es ist unverständlich, weshalb der Gesetzgeber eine einem Generalverdacht geschuldete Kontrollinstanz wieder einführen will, auf die er 2017 mit Verabschiedung des 2. Personenstandsrechtsänderungsgesetzes (2. PStRÄndG) am 01.11.2017 (Verfahrensbeteiligung des Vertreters des öffentlichen Interesses) schon verzichtet hat.

„Insgesamt stellt der Entwurf nur einen ersten Schritt in die geschlechtliche Selbstbestimmung dar. Enttäuschend sind die fehlenden Nachbesserungen durch den Gesetzgeber, die Verbändeanhörung blieb im Kabinett erfolglos trotz der lautstarken Kritik“ erklärt Jenny Wilken, Leitung der Bundesgeschäftsstelle der dgti.

Kontakt

oeffentlichkeitsarbeit@dgti.org

Verantwortlich im Vorstand

Petra Weitzel
1. Vorsitzende
petra.weitzel@dgti.org
+49 151 75049494

Andrea Ottmer
2. Vorsitzende
andrea.ottmer@dgti.org
+49 15780397392

Kurzinfo

(bei Bedarf auch ausführlicher erhältlich)

Die Deutsche Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität e. V. (dgti) ist ein aus der Selbsthilfe entstandener Verein, der sich zum Ziel gesetzt hat, die Akzeptanz von trans*-, intergeschlechtlichen- und nicht-binären (TIN*) Menschen innerhalb der Gesellschaft auf allen Ebenen zu fördern.

Wir sind gemeinnützig.

Beurteilung im Detail:

Artikel 1

§ 1

Forderung: Überarbeitung

Begründung:

(1.2) steht im Widerspruch zu § 1.2.3, §3, § 6, §11 und §13

(1.2.2) weglassen, die Erwähnung eines Umstandes, dass ein Gesetz etwas nicht regelt, ist unüblich.

(1.2.3) weglassen, diskriminierend gegenüber geflüchteten tin*Personen ohne Anerkennung des rechtmäßigen Aufenthalts. Auch diese brauchen Zugang zur VÄ/PÄ, da sie (meist) aufgrund ihrer Transgeschlechtlichkeit und damit verbundener Diskriminierung fliehen.

§ 2

Forderung: Geschlechtliche Identität im SBBG durch Geschlecht ersetzen. Überarbeitung des Paragraphen.

Begründung:

(1)

Im Antidiskriminierungskontext möchten wir den Begriff geschlechtliche Identität, zu verstehen als geäußertes Geschlecht, sicher verankert sehen. Nur in diesem Zusammenhang wäre eine Unterscheidung sinnvoll, da die geäußerte Geschlechtszugehörigkeit häufig angegriffen wird.

Dem Ersatz von „Geschlechtszugehörigkeit“ im TSG durch geschlechtliche Identität im SBBG haftet jedoch der Makel einer lückenhaften Gleichstellung mit „Geschlecht“ an. Der Verweis auf europäisches Recht oder Rechtsprechung berücksichtigt z.B. nicht die Tatsache, dass dort im Recht bisher nur zwei Geschlechter vorgesehen und nicht-binäre Personen damit ausgenommen sind. Der Gesetzgeber

Pressemitteilung



Deutsche Gesellschaft für
Transidentität und Intersexualität e. V.

Bundesgeschäftsstelle
Kleiststr. 35
10787 Berlin

Kontakt

oeffentlichkeitsarbeit@dgti.org

Verantwortlich im Vorstand

Petra Weitzel
1. Vorsitzende
petra.weitzel@dgti.org
+49 151 75049494

Andrea Ottmer
2. Vorsitzende
andrea.ottmer@dgti.org
+49 15780397392

Kurzinfo

(bei Bedarf auch ausführlicher erhältlich)

Die Deutsche Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität e. V. (dgti) ist ein aus der Selbsthilfe entstandener Verein, der sich zum Ziel gesetzt hat, die Akzeptanz von trans*-, intergeschlechtlichen- und nicht-binären (TIN*) Menschen innerhalb der Gesellschaft auf allen Ebenen zu fördern.

Wir sind gemeinnützig.

versucht hier eine Aufteilung von „sex“ und „gender“; was aber einem veralteten Fachstand entspricht.¹

Die Tatsache, dass die bisherigen Beschlüsse des BVerfG nicht zur völligen Gleichstellung von Geschlecht und geschlechtlicher Identität von tin* Personen geführt haben, lässt sich daran erkennen, dass das BVerfG in 1 BvR 747/17 (1) die Wahl des Geschlechts im Personenstandsrecht weiterhin dem Gesetzgeber überlassen hat und eben nicht den tin* Personen. Die Gleichstellung im Grundgesetz steht noch aus. Solange diese nicht erfolgt ist, bedeutet die im Entwurf gewählte Formulierung eine Verschlechterung.²

Eine entsprechende Klarstellung wie im bisher §10 TSG gefassten Ausspruch, dass man entsprechend dem neuen Geschlecht zu behandeln ist und alle Rechten und Pflichten des neuen Geschlechtes hat, fehlt hier ebenfalls. Dies ist zwingend erforderlich, um eine praktische Konkordanz wie in §6 zu vermeiden. Hier verschlechtert sich der Entwurf im Vergleich zum TSG.

(3)

Es ist nötig, im Hinblick auf die Möglichkeit eines nicht-binären Geschlechtseintrages (divers/ohne Eintrag) weiterhin wie bisher sowohl die Möglichkeit der Berichtigung sowohl eines als auch beide Eintragungen/Merkmale (Vorname/Geschlecht), beizubehalten. Bspw. für nicht-binäre Personen, die aus Sorge vor Diskriminierungen, insbesondere im Gesundheitswesen, nur den Vornamen ändern lassen möchten und keinen Eintrag divers möchten.

¹ Siehe: Hyde, J. S., Bigler, R. S., Joel, D., Tate, C. C., & van Anders, S. M.: The future of sex and gender in psychology: Five challenges to the gender binary, *American Psychologist* 74(2), 2019, S. 171–193 / Wenzel, Mine: Geschlechtlichkeit – oder warum die Trennung von Geschlecht und Gender problematisch ist, *divers Magazin für Jugendliche*, 9.1.2019 / Ewert, Felicia: *Trans.Frau.Sein. Aspekte geschlechtlicher Marginalisierung*, edition assemblage, 2018 / Smykalla, Sandra: *Was ist Gender*, Genderkompetenzzentrum Humboldt Universität Berlin, 2006 / Disch, Lisa Jane & Hawkesworth, M. E.: *The Oxford handbook of feminist theory*, Oxford, 2016. S. 5–6.

² Siehe

<https://www.bundestag.de/resource/blob/708986/96cefa98f47a%2036cd8434a032d6d3ab6e/WD-3-124-20-pdf-data.pdf-data.pdf>

und

<https://dgti.org/2021/10/19/sondierungsgespraech-im-bundestag-von-buendnis-90-gruene-fdp-und-spd-vorschlag-zur-ergaenzung-des-art-33-des-grundgesetzes-ist-unzureichend/>

Pressemitteilung



Deutsche Gesellschaft für
Transidentität und Intersexualität e. V.

Bundesgeschäftsstelle
Kleiststr. 35
10787 Berlin

Kontakt

oeffentlichkeitsarbeit@dgti.org

Verantwortlich im Vorstand

Petra Weitzel
1. Vorsitzende
petra.weitzel@dgti.org
+49 151 75049494

Andrea Ottmer
2. Vorsitzende
andrea.ottmer@dgti.org
+49 15780397392

Kurzinfo

(bei Bedarf auch ausführlicher erhältlich)

Die Deutsche Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität e. V. (dgti) ist ein aus der Selbsthilfe entstandener Verein, der sich zum Ziel gesetzt hat, die Akzeptanz von trans*, intergeschlechtlichen- und nicht-binären (TIN*) Menschen innerhalb der Gesellschaft auf allen Ebenen zu fördern.

Wir sind gemeinnützig.

Diese unabhängige Änderung des oder der Vornamen ist bereits im TSG enthalten und wurde als „kleine Lösung“ bezeichnet. Sie bot somit die Möglichkeit, Transitionsschritte im eigenen Tempo zu gehen, was auch heute den Empfehlungen der AWMF-S3-Leitlinien entspricht.

§ 3

Forderung: Jugendliche ab einem Alter von 14 sollen Erklärungen über ihre Geschlechtszugehörigkeit ohne Zustimmung der Sorgeberechtigten abgeben dürfen. Auch Erwachsene mit einem gesetzlich bestellten Betreuer sollen die Erklärung selbst abgeben dürfen.

Begründung: Eine deutliche Verschlechterung gegenüber den Eckpunkten zeigt sich auch für Jugendliche. Statt einer Beratungspflicht gilt nun, dass Jugendliche zwar zwischen 14 und 18 die Erklärung selbst abgeben dürfen, die Sorgeberechtigten aber einwilligen müssen. Tun sie dies nicht, sollen Familiengerichte diese Entscheidung übernehmen. Auch Betreuungsgerichte müssen bei Antrag durch die gesetzliche Betreuung einer Erwachsenen Betroffenen Person die Zustimmung dazu erteilen.

Hier steht zu befürchten, dass diese Gerichte mit hoher Wahrscheinlichkeit erneut Gutachten einholen. Das Machtgefälle zwischen Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten sowie zwischen gesetzlicher Betreuung und Betreuer Person sorgt zudem für weitere Hürden auf dem Klageweg.

Unserer Ansicht nach widerspricht die Regelung für Jugendliche der UN-Kinderrechtskonvention (Art. 2, 3, 8 und 12). Der Verzicht auf alleinige Selbstbestimmung der Jugendlichen folgt unwissenschaftlichen Thesen von der „sozialen Ansteckung“. Diese ist wiederum die konstruierte Basis für verbotene Konversionsbehandlungen. Kommen Dritte, die Gutachter*innen mit Sorgeberechtigten, die diese Thesen Teilen zusammen, wovon aufgrund der medialen Reichweite genderkritische Netzwerke ausgegangen werden muss, kann dies zu einem (schwer nachweisbarem) Verstoß gegen die §§ 2 und 3 des Gesetzes zum Schutz vor Konversionsbehandlungen führen.

Verfassungsrechtlich erscheint uns eine von der bislang gültigen Altersgrenze, dem Ende der Geschäftsunfähigkeit, abweichende Anforderung an das Mindestalter wenig sinnvoll. Das BVerfG hat in seinen Entscheidungen vom 16. März 1982 - 1 BvR 938/81 - und der vom 26. Januar 1993 - 1 BvL 38, 40, 43/92 - eine solche für verfassungswidrig erachtet.

In diesem Zusammenhang weisen wir auch auf die uneingeschränkte Religionsmündigkeit ab einem Alter von

Pressemitteilung



Deutsche Gesellschaft für
Transidentität und Intersexualität e. V.

Bundesgeschäftsstelle
Kleiststr. 35
10787 Berlin

Kontakt

oeffentlichkeitsarbeit@dgti.org

Verantwortlich im Vorstand

Petra Weitzel
1. Vorsitzende
petra.weitzel@dgti.org
+49 151 75049494

Andrea Ottmer
2. Vorsitzende
andrea.ottmer@dgti.org
+49 15780397392

Kurzinfo

(bei Bedarf auch ausführlicher erhältlich)

Die Deutsche Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität e. V. (dgti) ist ein aus der Selbsthilfe entstandener Verein, der sich zum Ziel gesetzt hat, die Akzeptanz von trans*-, intergeschlechtlichen- und nicht-binären (TIN*) Menschen innerhalb der Gesellschaft auf allen Ebenen zu fördern.

Wir sind gemeinnützig.

14 Jahren hin, die wie die Erklärung zum Geschlecht einen u.U. erheblichen Einfluss auf familiäre Beziehungen hat.

Der Entwurf setzt u.E. Fortbildungen für Jugendämter, die die Vertretung der Jugendlichen übernehmen müssten und Familienrichter*innen, voraus. Nach unseren Erfahrungen nehmen gelegentlich Jugendämter und Familiengerichte gegenüber tin* Jugendlichen eine ablehnende Haltung ein.

Die Regelungen für Erwachsene mit Betreuung widersprechen womöglich der UN-Behindertenkonvention und fallen hinter die Regelungen des TSG-Verfahrens zurück. Eine Vornamens- und Personenstandsänderung wird als eine höchstpersönliche Entscheidung angesehen, die nicht dem Einwilligungsvorbehalt durch die Rechtliche Betreuung unterliegt. Als vergleichbar wird hier die Eheschließung der betreuten Person betrachtet, welche nicht dem Einwilligungsvorbehalt nach § 1825 Abs. 2 Nr. 1 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) unterliegt.

§ 4

Forderung: Keine Frist bis zur Möglichkeit einer Erklärung über die Geschlechtszugehörigkeit – soll entfallen

Begründung:

Um mutmaßlichen Missbrauch und vermutete voreilige Entschlüsse zu erschweren, baut der Gesetzgeber eine dreimonatige Wartezeit für alle Antragstellenden ein, nach der erst die Erklärung über die Änderung(en) möglich wird.

Es ist nicht ersichtlich, weshalb hier eine Bedenkzeit für die Inanspruchnahme eines im Grundgesetz verbrieften und abgesicherten Rechtes notwendig und zulässig sein soll.

Der Entwurf lässt Wartezeiten in Bürgerämtern, die von mehreren Wochen bis hin zu Monaten reichen können, unberücksichtigt.

Weiterhin ist eine Frist bis zum Abgeben der Erklärung eine klare Verschlechterung für intergeschlechtliche Menschen, die bisher ihren Personenstand durch eine Erklärung beim Standesamt und Vorlage eines ärztlichen Attestes sofort ändern konnten.

§ 5

Forderung: Soll entfallen

Begründung:

Dieser Paragraph ist nicht gerechtfertigt. Es ist nicht Aufgabe des Staates, seine Bürger*innen vor allen Irrtümern und Fehlern im Leben zu bewahren.

Pressemitteilung



Deutsche Gesellschaft für
Transidentität und Intersexualität e. V.

Bundesgeschäftsstelle
Kleiststr. 35
10787 Berlin

Kontakt

oeffentlichkeitsarbeit@dgti.org

Verantwortlich im Vorstand

Petra Weitzel
1. Vorsitzende
petra.weitzel@dgti.org
+49 151 75049494

Andrea Ottmer
2. Vorsitzende
andrea.ottmer@dgti.org
+49 15780397392

Kurzinfo

(bei Bedarf auch ausführlicher erhältlich)

Die Deutsche Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität e. V. (dgti) ist ein aus der Selbsthilfe entstandener Verein, der sich zum Ziel gesetzt hat, die Akzeptanz von trans*, intergeschlechtlichen- und nicht-binären (TIN*) Menschen innerhalb der Gesellschaft auf allen Ebenen zu fördern.

Wir sind gemeinnützig.

Es ist nicht einleuchtend, weshalb hier eine Bedenkzeit für die Wirksamkeit der Inanspruchnahme eines im Grundgesetz verbrieften und abgesicherten Rechtes notwendig und zulässig sein soll. Die vorgesehene einjährige Sperrfrist bedeutet faktisch eine 15- monatige Frist bis zu einer erneuten Änderung unter Berücksichtigung der 3-Monatsfrist im § 4.

Für eine erneute Änderung fordern wir, dass dies nicht den zwingenden Rückfall zum ursprünglichen Personenstand und Vornamen bedeutet. Die Mehrzahl der erneut eine Erklärung zum Geschlecht abgebenden Personen erklärt ein nicht-binäres Geschlecht (divers, kein Eintrag).³

Positiv ist allerdings anzumerken, dass Minderjährige und Personen mit Betreuer, die dem Anwendungsbereich von § 3 SBGG unterfallen, von der Sperrfrist ausgenommen sind, so dass diese Personengruppe auch vor Ablauf eines Jahres eine erneute Erklärung über die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen abgeben können.

§6

Forderung: Soll entfallen

Begründung:

Im § 6 des Entwurfs wird bestehendes Recht erneut präsentiert. Bürokratieabbau wird somit nicht betrieben und das Gesetz unnötig aufgebläht.

§6 (1) Enthält mit „soweit“ eine Einschränkung der Geschlechtszugehörigkeit, die im Widerspruch zur ständigen Rechtsprechung des BVerfG steht.

Der unnötige Verweis auf das Hausrecht und die Vertragsfreiheit im § 6 (2) bezieht sich auf Befürchtungen, dass Männer in relevanter Anzahl das Gesetz ausnutzen könnten, um Zugang zu tatsächlich Frauen vorbehaltenen Räumen zu bekommen. Das Vorurteil, trans* Frauen seien in Wahrheit nur Männer, wird dadurch verstärkt und reproduziert damit aktiv Diskriminierungen. Es gilt in erster Linie das AGG und der Diskriminierungsschutz aufgrund der Transgeschlechtlichkeit.⁴ Weiterhin würde durch eine Klarstellung, dass man wie im bisher §10 TSG gefassten Ausspruch, dass man alle Rechte und Pflichten des neuen Geschlechts hat, auch die Befürchtung vor Diskriminierung entkräftet.

³ vgl. <https://dgti.org/2022/09/28/jenny-wilken-detransition-fakten-und-studien-9-2-2022/>

⁴

https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/aktuelles/DE/2023/20230509_Entwurf_Selbstbestimmungsgesetz.html

Pressemitteilung



Deutsche Gesellschaft für
Transidentität und Intersexualität e. V.

Bundesgeschäftsstelle
Kleiststr. 35
10787 Berlin

Kontakt

oeffentlichkeitsarbeit@dgti.org

Verantwortlich im Vorstand

Petra Weitzel
1. Vorsitzende
petra.weitzel@dgti.org
+49 151 75049494

Andrea Ottmer
2. Vorsitzende
andrea.ottmer@dgti.org
+49 15780397392

Kurzinfo

(bei Bedarf auch ausführlicher erhältlich)

Die Deutsche Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität e. V. (dgti) ist ein aus der Selbsthilfe entstandener Verein, der sich zum Ziel gesetzt hat, die Akzeptanz von trans*-, intergeschlechtlichen- und nicht-binären (TIN*) Menschen innerhalb der Gesellschaft auf allen Ebenen zu fördern.

Wir sind gemeinnützig.

Sport, vor allem Breitensport und Schulsport hat sich im diskriminierungsfreien Raum abzuspielen.

§ 6 (3) spricht in der Konsequenz Sportverbänden jedoch völligen Freiraum zu, trans* Personen und insbesondere trans* Frauen aus Frauenkategorien komplett auszuschließen, sei dies nun aus Gründen der Fairness gerechtfertigt oder auch nicht.

§7

Forderung: Quotenregelungen auf alle Geschlechter ausweiten

Begründung:

Das Grundgesetz fordert eine Gleichstellung der Geschlechter. Hier Unterschiede zu machen, und 2 marginalisierte Gruppen auszuschließen ist eine Ungleichbehandlung.

§ 8

Forderung: § 8 (2) Einordnung der Elternschaft nach erklärtem Geschlecht

Begründung:

Dies ist der erste von zwei Paragraphen im Entwurf, der Bezug auf Transelternschaft nimmt.

Vermeintlich anerkennend, dass nicht nur Frauen gebären und nicht nur Männer zeugen können, bietet dieser Paragraph bei näherem Hinsehen doch wieder nur eine binäre Betrachtungsweise, da er alle zeugenden oder zeugungsfähigen Personen dem Geschlecht Mann in § 8 (2) zuordnet und als leiblichen Vater ansieht.

Hier müssen die entsprechenden betroffenen Gesetze geschlechtsneutral angepasst werden, um reproduktive Gerechtigkeit herzustellen.

Wir fordern den Zugang und die Kostenübernahme für reproduktionsmedizinische Maßnahmen vom Bund, den Ländern und den Krankenkassen, unabhängig von Geschlecht, Alter, Familienstand sowie Eigen- oder Fremdsamen.⁵⁶

⁵ <https://big-regenbogenfamilien.de/was-wir-wollen>

⁶ <https://www.gen-ethisches-netzwerk.de/reprotechnologien/256/von-leitlinien-und-liebe-samen-und-sorgen>

Pressemitteilung



Deutsche Gesellschaft für
Transidentität und Intersexualität e. V.

Bundesgeschäftsstelle
Kleiststr. 35
10787 Berlin

Kontakt

oeffentlichkeitsarbeit@dgti.org

Verantwortlich im Vorstand

Petra Weitzel
1. Vorsitzende
petra.weitzel@dgti.org
+49 151 75049494

Andrea Ottmer
2. Vorsitzende
andrea.ottmer@dgti.org
+49 15780397392

Kurzinfo

(bei Bedarf auch ausführlicher erhältlich)

Die Deutsche Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität e. V. (dgti) ist ein aus der Selbsthilfe entstandener Verein, der sich zum Ziel gesetzt hat, die Akzeptanz von trans*, intergeschlechtlichen- und nicht-binären (TIN*) Menschen innerhalb der Gesellschaft auf allen Ebenen zu fördern.

Wir sind gemeinnützig.

§ 9

Forderung: Klarstellung

Begründung:

Im Spannungs- oder Verteidigungsfall gelten Personen mit Änderungen vom männlichen Geschlechtseintrag in einen anderen, welche innerhalb von zwei Monaten vor Beginn oder während eines Spannungs- oder Verteidigungsfalles durch Erklärung erfolgen, zwar nicht mehr als männlich, jedoch gelten für diesen Personenkreis, was die Wehrpflicht angeht, immer noch die Pflichten, als wären sie es. Es ist klarzustellen, dass für die Zweimonatsfrist das Datum den Beginn markieren soll, an dem der Termin zur Abgabe der Erklärung vereinbart wurde.

Zum Zweiten ist sicherzustellen, dass die Wehrüberwachung mit Ende des Spannungs- oder Verteidigungsfalles endet.

§ 10

Forderung: Absatz zu Mietverträgen einfügen, verpflichtende Änderung von RV-Nummer, keine abschließende Liste von zu ändernden Dokumenten

Begründung:

Mietverträge müssen mit den ursprünglichen Rechten inhaltsgleich neu ausgefertigt werden (Vorlagepflicht, Jobcenter, Insolvenzverfahren usw.) um Diskriminierung vorzubeugen und das Offenbarungsverbot einzuhalten. Weiterhin darf die Liste der Dokumente, die man ändern kann, nicht abschließend sein. Somit hätte man keine Möglichkeit, andere Dokumente zu ändern.

Durch eine verpflichtende Änderung der RV-Nummer wird die Ernsthaftigkeit der Änderung unterstrichen und setzt den in bisher §10 TSG gefassten Ausspruch, dass man entsprechend dem neuen Geschlecht zu behandeln ist, Ausdruck.

§ 11

Forderung: Gründliche Überarbeitung, um diskriminierende und falsche Beurkundungen der Elternschaft den sozialen Realitäten anzupassen.

Begründung:

Die bisherige Regelung im BGB, dass nur gebärende Personen als „Mutter“ ihres Kindes eingetragen werden können, baut auf einem antiquierten Familien- und Rollenbild auf. Die Überhöhung der Mutterrolle stammt noch aus dunklen Zeiten der Geschichte.

Pressemitteilung



Deutsche Gesellschaft für
Transidentität und Intersexualität e. V.

Bundesgeschäftsstelle
Kleiststr. 35
10787 Berlin

Spätestens mit dem Wegfall der OP-Pflicht im TSG und damit nachgewiesener Zeugungsunfähigkeit 2011 sowie durch die Einführung der vierten Option im Personenstandsregister, dem Eintrag „divers“, hätte der Gesetzgeber nachbessern müssen.

Mit der Verknüpfung mit der „biologische[n] Abstammung vom Vater – also der tatsächlich wirksam gewordene männliche Zeugungsbeitrag“ sowie der Anknüpfung an die Gebärendenrolle bei der Mutterschaft macht der Gesetzgeber hier einen biologischen Rückgriff und damit „bleibt im Geburtenregister die binär-zweigeschlechtliche Eintragung als „Mutter“ oder „Vater“ zwingend, womit der Referentenentwurf das Abstammungsrecht als heteronormativ und binär-zweigeschlechtlich fortschreibt, statt es dahingehend aufzubrechen. Da die Geburtsurkunde aber das zentrale Beweismittel für die Eltern-Kind-Zuordnung im Rechtsverkehr ist, würde diese Neuregelung sicherlich für viele queere Familien zu einem diskriminierungsärmeren Alltag führen.“⁷ Trans*Frauen bleibt trotz sozialer Mutterschaft die rechtliche Anerkennung verwehrt. Sie können auch nicht als Vater eingetragen werden, wenn der Personenstand bei Geburt des Kindes bereits geändert wurde. Auch nichtbinäre Personen (Personen mit Eintrag divers/gestrichen zum Zeitpunkt der Geburt) sind von der zweiten Elternstelle ausgeschlossen.

Ein Gerichtsverfahren zur Feststellung der Elternschaft nach § 1592 Nummer 3 BGB ist abzulehnen. Hier wird den betroffenen Familien eine unnötige Hürde aufgezwungen und lässt die Kinder rechtlich nicht vollständig abgesichert zurück, analog wie bei der Stiefkindadoption lesbischer Mütter. Das Abstammungsrecht ist höchst diskriminierend und muss zwingend reformiert werden, lesbische Eltern und trans*Eltern werden hier massiv benachteiligt.

Eine Übergangslösung wäre die Eintragung wie bisher in den jeweiligen Elternstellen und auf Antrag hin eine Korrektur in die tatsächliche soziale Elternrolle, bis der Gesetzgeber dies grundsätzlich regelt, wie auch im NAP Queer Leben als auch im Koalitionsvertrag beschlossen.

Die Bezeichnung als Elternteil ist bisher nur bei adoptierten Kindern zu finden und suggeriert dadurch, dass das Kind nicht das eigene, leibliche Kind ist, und würde durch solch eine Regelung einem Zwangsouting gleichkommen. Dies ist abzulehnen.

Kontakt

oeffentlichkeitsarbeit@dgti.org

Verantwortlich im Vorstand

Petra Weitzel
1. Vorsitzende
petra.weitzel@dgti.org
+49 151 75049494

Andrea Ottmer
2. Vorsitzende
andrea.ottmer@dgti.org
+49 15780397392

Kurzinfo

(bei Bedarf auch ausführlicher erhältlich)

Die Deutsche Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität e. V. (dgti) ist ein aus der Selbsthilfe entstandener Verein, der sich zum Ziel gesetzt hat, die Akzeptanz von trans*-, intergeschlechtlichen- und nicht-binären (TIN*) Menschen innerhalb der Gesellschaft auf allen Ebenen zu fördern.

Wir sind gemeinnützig.

§ 12

⁷ Chebout, Lucy: Es steht ein Pferd auf dem Flur: Warum der Referentenentwurf zum Selbstbestimmungsgesetz das Abstammungsrecht für queere Familien schlimmer macht, VerBlog, 2023/5/23 <https://verfassungsblog.de/pferd-auf-dem-flur/>

Kontakt

oeffentlichkeitsarbeit@dgti.org

Verantwortlich im Vorstand

Petra Weitzel
1. Vorsitzende
petra.weitzel@dgti.org
+49 151 75049494

Andrea Ottmer
2. Vorsitzende
andrea.ottmer@dgti.org
+49 15780397392

Kurzinfo

(bei Bedarf auch ausführlicher erhältlich)

Die Deutsche Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität e. V. (dgti) ist ein aus der Selbsthilfe entstandener Verein, der sich zum Ziel gesetzt hat, die Akzeptanz von trans*-, intergeschlechtlichen- und nicht-binären (TIN*) Menschen innerhalb der Gesellschaft auf allen Ebenen zu fördern.

Wir sind gemeinnützig.

Forderung: Überarbeitung und Schaffen einer sprachlichen Regelung

Begründung:

Der Gesetzgeber hat es verpasst, nach BVerfG, Beschluss vom 10. Oktober 2017 – 1 BvR 2019/16 und Einführung von PstG45b entsprechende sprachliche Regelungen zu treffen. Sprachliche Regelungen zur Gleichbehandlung wurden nicht gesetzlich geregelt, weshalb es hier zu einer tatsächlichen Ungleichbehandlung kommt. Die Aussage, dass die Gesetze für alle gelten und der Gesetzgeber die Normen sprachlich anpassen kann, ist zu kurz gegriffen.

§ 13

Forderung: Überarbeitung

Begründung:

(1)

Das Offenbarungsverbot bezieht sich nur auf den juristischen Begriff des Offenbarens von etwas Unbekanntem, und übersieht die soziale Ebene dabei. Wenn Menschen mit Absicht alte Vornamen benutzen, Menschen mit Absicht mit dem ehemaligen Geschlechtseintrag bezeichnen (bspw. trans*Frauen als Männer), hat man keine Handhabe dagegen. Hier greift das Offenbarungsverbot zu kurz, auch die Verweise auf das Strafrecht helfen hier nicht weiter, da diese ebenfalls das nicht abdecken.

Transfeindlichkeit äußert sich oft unterhalb strafbarer Äußerungen, weshalb große Hoffnungen in das Offenbarungsverbot gesetzt wurden, um Misgendering und Deadnaming nicht weiter salonfähig gemacht werden, insbesondere um die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen zu schützen.

(2)

Irritierend ist auch die Annahme, dass Kinder die Vornamens- und Personenstandsänderung eines ihrer Elternteile als „unangenehm“ empfinden könnten und alte Vornamen weiter benutzen wollen. Ein Misstrauen gegenüber dem jeweiligen Elternteil und den Familien gegenüber, dass diese die Transition nicht gut thematisieren würden und generell auf Ablehnung stoßen. Dort, wo tatsächlich auf Ablehnung gestoßen wird, bspw. bei transfeindlichen (Ehe-)Partner*innen, ist das Offenbarungsverbot ebenfalls ausgenommen. Hier ist auch kein Schutz vorhanden.

(3)

Pressemitteilung



Deutsche Gesellschaft für
Transidentität und Intersexualität e. V.

Bundesgeschäftsstelle
Kleiststr. 35
10787 Berlin

Kontakt

oeffentlichkeitsarbeit@dgti.org

Verantwortlich im Vorstand

Petra Weitzel
1. Vorsitzende
petra.weitzel@dgti.org
+49 151 75049494

Andrea Ottmer
2. Vorsitzende
andrea.ottmer@dgti.org
+49 15780397392

Kurzinfo

(bei Bedarf auch ausführlicher erhältlich)

Die Deutsche Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität e. V. (dgti) ist ein aus der Selbsthilfe entstandener Verein, der sich zum Ziel gesetzt hat, die Akzeptanz von trans*-, intergeschlechtlichen- und nicht-binären (TIN*) Menschen innerhalb der Gesellschaft auf allen Ebenen zu fördern.

Wir sind gemeinnützig.

Die proaktive Übermittlung von Daten an Sicherheitsbehörden erinnert an dunkle Zeiten der deutschen Geschichte. Rosa Listen etc. sind zu Recht verfassungswidrig.

Die bisher bestehende Rechtsform der möglichen Abfrage von Daten durch Sicherheitsbehörden im Bundeszentralregister ist völlig ausreichend und dient auch der Einhaltung des Datenschutzes.

§ 14

Forderung: Überarbeitung

Begründung:

Siehe §12 (1).

Artikel 2

Forderung: Überarbeitung

Begründung:

Zu Artikel 2 (Änderung des Passgesetzes) ist anzumerken, dass die Ermöglichung eines binären Passes wie in den bisherigen Regelungen weiterhin möglich sein muss, um nichtbinäre Personen zu schützen. Auch wenn der Bundesregierung offiziell kein Land bekannt ist, dass die Einreise verweigert, ist doch anzunehmen, dass Menschen mit einem Eintrag divers/gestrichen (x im Pass) dadurch Diskriminierungen erfahren werden.

Weitere Forderung: Anpassung und Erweiterung des BGlG auf Personen mit dem Eintrag divers/gestrichenem Eintrag.

Begründung: Die Gleichstellung aller Geschlechter sollte das Ziel sein. Durch rechtliche Benachteiligung sind Personen mit dem Eintrag divers/gestrichenem Eintrag wie Frauen benachteiligt und bedürfen der Gleichstellung. Es ist daher nicht nachvollziehbar, warum bei einer Gleichstellungsbeauftragten Person, sollte sie ihren Personenstand in divers ändern oder streichen lassen, dies zum Verlust ihrer Position führen sollte. Sie ist deswegen nicht weniger kompetent, ein Personenstand divers oder ein gestrichener Eintrag ändert nichts an der persönlichen Eignung und Qualifikation.